ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Städteverband Schleswig-Holstein Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

(federführend 2012)

Städtetag Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Wirtschaftsausschuss Herrn Vorsitzenden Christopher Vogt Landeshaus Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

per Mail: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

24105 Kiel, 27.11.2012

Unser Zeichen: 60.20.07 zi-sk (bei Antwort bitte angeben)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/469

Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG)

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW und der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/187

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Vogt,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Entwurf Stellung nehmen zu können.

Die Verabschiedung eines eigenen Tariftreue- und Vergabegesetzes für die Beschaffungsvorgänge der öffentlichen Hand sollte insbesondere die Gesichtspunkte der Verwaltungspraktikabilität, der ausgelösten Bürokratiekosten und der Herstellung von Rechtssicherheit im Vergabeverfahren berücksichtigen.

Ausgangspunkt der Überlegungen sollte die Prüfung sein, ob insbesondere das Vergaberecht das richtige Instrument für die Umsetzung der mit dem Gesetz verfolgten Zielsetzung ist. Dabei sollte in die Betrachtung einbezogen werden, dass als Hauptziele des Vergaberechts

- a) die Herstellung von Wettbewerbsneutralität bei Beschaffungsvorgängen von öffentlichen Auftraggebern
- b) die Sicherung der Diskriminierungsfreiheit bei der Auftragsvergabe,

c) die Herstellung von Transparenz,

verfolgt werden sowie als Nebenziel das Vergaberecht

d) der präventiven Korruptionsbekämpfung

dient.

Die Erfahrungen in den Kommunalverwaltungen zeigen, dass die gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens, insbesondere die Beachtung der sich dynamisch entwickelnden Rechtsprechung europäischer und nationaler Gerichte einen Umfang erreicht haben, der eine wirtschaftliche und rechtskonforme Auftragsvergabe zunehmend in Frage stellt. Selbst die größten Kommunalverwaltungen müssen bereits heute die herkömmlichen Verwaltungsstrukturen überprüfen, um das für die Auftragsvergabe erforderliche Spezialistenwissen bereit zu halten und die Verfahrensanforderungen zu erfüllen. Kleinere Verwaltungen müssen aufgrund der Verfahrensanforderungen sich häufig Sachverstandes Dritter bedienen, um aufgrund der Komplexität der Vergabeverfahren die erforderliche Rechtssicherheit herzustellen. Spiegelbildlich müssen auch die sich um öffentliche Aufträge bewerbenden Unternehmen einen hohen Aufwand betreiben, um die Verfahrensanforderungen zu erfüllen.

Ausgehend von diesem status quo ist festzustellen, dass das TTG den Ansatz verfolgt, dass der Gesetzgeber das Vergabeverfahren mit dem Vollzug politischer Ziele weiter befrachtet, die bereits an anderer Stelle gesetzlich geregelt sind. Die Vollzugsdefizite dort sollen durch Regelungen im Beschaffungswesen ausgeglichen werden, die vergebende Stelle erhält damit auch die Funktion einer Ordnungsbehörde. Es sei angemerkt, dass die Bundesrepublik vergleichbare Bestrebungen der EU-Kommission zur Fortentwicklung des EU-Vergaberechts selbst ablehnt. Es ist fraglich, wie das Land als öffentlicher Auftraggeber die im TTG vorgesehenen Kontrollaufgaben mit seinem knappen Personal - dass nach den Vorstellungen in der Landespolitik zudem weiter abgebaut werden soll - noch gerecht werden kann.

Da die Verfahren für Gemeinden bereits an anderen Stellen ausführlich gesetzlich geregelt sind und so ein rechtsstaatliches Verfahren gesichert ist, wird die Folge sein, dass im kommunalen Bereich umfassend vom Freiwilligkeitsgrundsatz in § 2 Abs. 2 TTG Gebrauch gemacht werden wird. Zudem wird von Kommunalverwaltungen, die Konsolidierungszwängen unterworfen sind, nicht erwartet werden dürfen, die Regelungen des TTG anzuwenden.

Einzelanmerkungen:

§ 2 Abs. 2

§ 2 Abs. 2 nimmt zwar Kommunen in Schleswig-Holstein von der Anwendungspflicht aus, in § 2 Abs. 6 TTG wird aber auf § 98 GWB verwiesen. "Öffentliche Auftraggeber" im Sinne des § 98 sind auch die Kommunen. Sicherlich wäre es sinnvoll, hier einen klarstellenden Zusatz aufzunehmen.

§ 4 Tariftreuepflicht, Mindestlohn

Der Begriff des "Beschäftigten" bleibt unklar. Im sozialen Bereich sind vielfach auch FSJ'ler (Freiwilliges Soziales Jahr) oder sogar Ehrenamtler "beschäftigt", was nach dem vorliegenden Gesetzestext problematisch sein kann.

Sicherlich keine "Beschäftigten" im Sinne des neuen Gesetzes sind Selbstständige. Hier deutet sich schon eine Lücke im Gesetz an, denn es könnten z. B. selbstständige Gebäudereiniger in Bietergemeinschaft oder mit "selbstständigen" Nachunternehmern sehr wohl die Mindestlohnregelung unterlaufen.

§ 7 Nachweise zur Beitragsentrichtung

Das vorgeschriebene Prüfverfahren ist für Auftraggeber und Auftragnehmer sehr aufwändig. Weiterhin ist der Verwaltungsaufwand für die Aussteller der "Unbedenklichkeitsbescheinigungen" beträchtlich. Von der Anwendung ausgenommen werden müssten neben Aufträgen mit Auftragssummen unter 10.000 € netto (wie bereits vorgesehen) auch alle im Rahmen Beschränkter Ausschreibungen und Freihändiger Vergaben vergebene Aufträge.

Insbesondere erkennbar wird hier aus unserer Sicht auch die Gefahr einer Diskriminierung aller nicht präqualifizierten Unternehmen. Hierin sehen wir eine Benachteiligung handwerklich geprägter Unternehmen der Baubranche. In einer von örtlichen Kreishandwerkerschaften angestoßenen Diskussion wurde auch von Kommunalverwaltungen jeglicher Form von Druck auf Handwerksbetriebe, sich einer kostenaufwändigen Präqualifikation unterziehen zu müssen, eine Absage erteilt.

§ 18 Berücksichtigung sozialer Kriterien

Für die Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der sozialen Kriterien fehlt eine Bagatellgrenze. Diese sollte bei mindestens 10.000 € liegen. Es kann nicht sein, dass für jeden Kleinauftrag wie z. B. für das Catering bei einer Veranstaltung oder die Reparatur einer defekten Heizung ein solcher Aufwand erforderlich wird.

Weiterhin ist hier eine Ausnahmeregelung zwingend erforderlich, die eine Beauftragung ohne Berücksichtigung des § 18 zulässt, wenn kein Unternehmen gefunden werden kann, das die Bestimmungen zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen erfüllt. So weigern sich z. T. sogar Dax-Unternehmen dem § 18 entsprechende Verpflichtungserklärungen abzugeben, da sie eine entsprechende Zusicherung aufgrund der vielfach extrem unübersichtlichen internationalen Arbeitsteilung guten Gewissens nicht abgeben können. Der öffentliche Auftraggeber hat aber im Einzelfall wie z. B. bei Original-Ersatzteilen trotzdem keine Alternative zu einer Auftragserteilung.

Mit freundlichen Grüßen

1. Ketmic

In Vertretung

Marc/Ziertmann

Stellv. Geschäftsführer